



Niedersächsische
Kfz-Zulassungsbehörden

Bearbeitet von
Luisa Schmalkuche

E-Mail
Luisa.schmalkuche@mw.niedersachsen.de

Per E-mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl 0511 120-	Hannover
	43.30021/0105	-7886	26.03.2024

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Bezug: Erlass vom 04.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird der am 04.07.2023 ergangene Erlass unter dem Aktenzeichen 43-30021/0105 hinsichtlich der Verlängerung der Ausnahmegenehmigungen für ukrainische Fahrzeughalter auf Bitten des BMDV wegen weiterhin bestehenden offenen rechtlichen Fragestellungen in Bezug auf die Regelzulassung in Niedersachsen bis zum 30.09.2024 verlängert.

Ab dem 01.10.2024 gilt für die ukrainischen Fahrzeuge die Zulassungspflicht nach der FZV uneingeschränkt.

Für ukrainische Fahrzeuge, die nicht über eine gültige Betriebserlaubnis (BE) nach den Vorschriften der StVZO oder über eine Genehmigung im Sinne des EU-Rechts verfügen - als notwendige Voraussetzung für eine hiesige Zulassung - wird in Kürze eine Handreichung zur Erteilung der BE übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Hartmann